

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Kleinert (Marburg), Frau Schmidt-Bott, Frau Dr. Vollmer
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1989

hier: Einzelplan 36

Zivile Verteidigung

— Drucksachen 11/2700 Anlage, 11/3227, 11/3231 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Einzelplan 36 wird folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

„Ausgaben aus Einzelplan 36 dürfen jeweils nur nach Einwilligung des Innenausschusses und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages getätigt werden.“

Bonn, den 17. November 1988

Kleinert (Marburg)

Frau Dr. Vollmer

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Bereits von 1980 datiert die Aufforderung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, die Zivilschutzgesetzgebung zu vereinfachen und verbessern. Daß dies nicht nur aufgrund heute auseinanderfallender legislativer und exekutiver Zuständigkeiten und dadurch bedingter Reibungsverluste zwischen Bund und Ländern angezeigt ist, sondern eine Gesamtreform auch wegen schwerer organisatorischer Mängel und mangelnder Effektivität der vom Bund unterhaltenen Einheiten und Einrichtungen dringend erforderlich ist, haben die sukzessive vorgelegten Prüfberichte des Bundesrechnungshofs zu den Bereichen Hilfskrankenhäuser, Warndienst, Bundesverband für den Selbstschutz, Technisches Hilfswerk und Erweiterter Katastrophenschutz in aller Deutlichkeit belegt. Darin wird vielfach der Verzicht auf die untersuchten Einrichtungen (z. B. THW) bzw. auf weitere Aufwendungen (z. B. Hilfskrankenhäuser) empfohlen. In den noch ausstehenden Gutachten des BRH zu den Bereichen Sanitätsmittelbevorratung, Schutzbunker, Trinkwasserversorgung und Kulturgüterschutz dürfte demnach mit ähnlichen Kritiken zu rechnen

sein. – Selbst der Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz hat daraufhin „ein anderes organisatorisches Gesamtkonzept“ gefordert.

Die qualifizierte Haushaltssperre ist jedoch nicht nur zur Vermeidung der weiteren Verschwendung von Steuergeldern für als ineffektiv erkannte Strukturen nötig.

Vielmehr gilt es auch, eine seit längerem eskalierende Zweckentfremdung von Bundesmitteln zu stoppen, die unter der irreführenden Überschrift eines „einheitlichen Hilfeleistungssystems“ für den der alleinigen Länder-Zuständigkeit unterliegenden friedensmäßigen Katastrophenschutz abfließen.

Politisch ist die damit verbundene Vermischung von Zivil- und Katastrophenschutz zu stoppen und für erforderliche Bundeszuwendungen eine andere Grundlage zu finden.